

Richtlinien für die Ausgestaltung der Praktika in Wirtschaftspsychologie (B.A.)

6-wöchiges Grundpraktikum – vorzulegen bei Studienbeginn

Berufstätigkeit in allen Tätigkeitsbereichen, die im weitesten Sinne mit Wirtschaft und Verwaltung zu tun haben, incl. Handwerk – ausgeschlossen z. B. medizinische Berufe, Landwirtschaft

6-wöchiges Fachpraktikum – vorzuweisen bis zum Ende des 4. Semesters

Praktikum in Wirtschaft oder Verwaltung (Dipl., Bachelor). Inhaltlich qualifizierte Mitarbeit in Themenstellungen der Wirtschaftspsychologie, z. B. in / bei Personalabteilung, freier Trainer, Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Personalberatung oder Markt- und Medien, Medienunternehmen, Verwaltung (z. B. Krankenhaus, Bundeswehr, Behörde, Arbeitsagentur)

Bei abgeschlossener Berufsausbildung in der dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung ist kein Grundpraktikum notwendig.

Bei einem berufsbegleitenden Studium, das die Voraussetzungen an das Fachpraktikum erfüllt (s.o.), entfällt die Notwendigkeit eines Fachpraktikums.

Anhang: Auszug aus der Prüfungsordnung Wirtschaftspsychologie:

- (a) Der Nachweis über praktische Tätigkeiten gilt als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule/Berufskolleg für Technik, Wirtschaft oder Verwaltung in der dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung erworben wurde.
- (b) Ein Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer im definierten Themenfeld ist abzuleisten, wenn der Hochschulzugang aufgrund allgemeiner Hochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife erfolgte. Das Praktikum gliedert sich in Grund- und Fachpraktikum. Mindestens 6 Wochen sollen vor der Aufnahme des Bachelor-Studiums durchgeführt worden sein.
- (c) Das Grundpraktikum des § 4 Abs.3 lit.(b) muss bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. Das Fachpraktikum ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters seit Studienaufnahme nachzuweisen.
- (d) Einschlägige Ausbildungstätigkeiten (z. B. Lehre) und Berufstätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden.